

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

1. Ausgabe vom 7. Januar 2015

Seite 1

INHALT:

- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ▼ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen V Gilching-Rottenried in der Gemeinde Gilching (Landkreis Starnberg) zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Gilching vom 01.12.2014
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8118, 20. Änderung für das Gewerbegebiet nördlich der Bundesstraße B2 für das Grundstück Fl.Nr. 794/6, Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB i. V. m. § 13 BauGB; Erneute öffentliche Auslegung im eingeschränkten Änderungsverfahren
- ▼ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) durch die Gemeinde Gilching.
- ▼ Bebauungsplan „Gilchinger Glatze“ sowie 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 25.10.2005 für den innerörtlichen Bereich mit den Fl.Nrn. 1254/88, 1254/89, 1254/90, 1254/91, 1274, 1274/3, 1274/4, 1274/5, 1274/6, 1274/7, 1275, 1276, 1277, 1278, 1280, 1280/3, 1281, 1283/3 Teilfl., 1284, 1285, 1285/15, 1285/16, 1285/17, 1285/18, 1285/19, 1285/20, 1286, 1286/12, 1286/13, 1286/14, 1286/15, 1286/16, 1286/17, 1286/20, 1287, 1288, 1289/3, 1290, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296/1, 1297 Teilfl., 1297/1, 1300, 1300/3, 1301, 1306, 1307, 1308, 1309, 1309/3, 1311, 1312/1, 1314, 1315/1, 1322, 1322/5, 1322/6 Teilfl., 1325/23 Teilfl., 1325/33 Teilfl., 1325/39, 1325/40, 1436/2 Teilfl., 1538/6 Teilfl., 1539 Teilfl., 1539/25 Teilfl., 1547/8, 1619/92, 1619/93 Teilfl. und 1619/96 jeweils Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschlüsse für beide Bauleitplanverfahren i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Gilching hat die gehobene Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen V Gilching-Rottenried auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2278, Gemarkung Gilching, nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Die Grundwassernutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung einschließlich Löschwasserbereitstellung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Gilching. Die Gesamtentnahmemenge aus dem Brunnen V Gilching-Rottenried beträgt maximal 30 l/s bei jährlich 945.000 m³. Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (gemäß § 3a, § 3c Sätze 1 und 6 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar.

◆ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen V Gilching-Rottenried in der Gemeinde Gilching (Landkreis Starnberg) zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Gilching vom 01.12.2014

Das Landratsamt Starnberg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), i.V.m. Art. 31 Abs. 2, Art. 63 Abs. 1 und 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (GVBl. S. 174), folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Gilching wird in der Gemeinde Gilching (Landkreis Starnberg) das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet für den Brunnen V Gilching-Rottenried auf Fl.-Nr. 2278, Gemarkung Gilching, festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsbereich (Zone W I)
 - 1 engeren Schutzzone (Zone W II) und
 - 1 weiteren Schutzzone (Zone W III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzone sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan vom 01.12.2014 im Maßstab = 1 : 15.000 eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der für die genaue Grenzziehung maßgebende Lageplan vom 01.12.2014 im Maßstab = 1 : 5.000, welcher ebenfalls zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt wird, ist im Landratsamt Starnberg und in der Gemeinde Gilching niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Maßgebend für die Grenzziehung ist die Innenlinie der Begrenzung. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	W III	W II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten	ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.8 und 6.12)	---	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Durchführung von Bohrungen für Erdwärmennutzungen (oberflächennahe Geothermie)	verboten	in Sonderfällen mit Ausnahmegenehmigung zulässig
1.6 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	in Sonderfällen mit Ausnahmegenehmigung zulässig



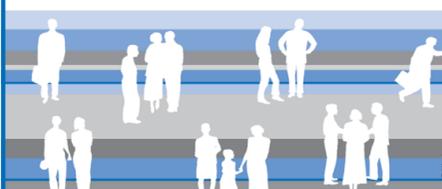
Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team **Montag, Dienstag, Donnerstag von 7 bis 18 Uhr, Mittwoch von 7 bis 14 Uhr und Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

1. Ausgabe vom 7. Januar 2015

Seite 2

3.7 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.8 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden		verboten
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.8	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.8 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Segelflugbetrieb mit Windenstart	verboten
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)		verboten
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldüngern zulässig
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten

5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.8 und - wenn die Gründungssohle 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete		verboten
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend Anlage 2 - Ziffer 4 a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 4 b eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft; Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgendem Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III und ausgenommen bei Wintererbsen, Wintergerste, Winterroggen und Triticale bis 15.10.), - auf Brachland. Auf Grünland (ausgenommen Festmist in Zone III) nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, laut Düngeverordnung (DüV) in der jeweils geltenden Fassung. ³	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten, ausgenommen Gärreste aus Biogasanlagen der Kategorie W 1 (ausschließlich Behandlung von nachwachsenden Rohstoffen) bei bedarfsgerechter Ausbringung	verboten
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche mit tiefgreifender Bodenbearbeitung darf erst ab 20.10. erfolgen (Ausnahme Mais). Die Bodenbearbeitung vor Mais darf erst nach dem 15.03. erfolgen.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten

² Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

³ Das Düngeverbot auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) ist verbindlich einzuhalten, wenn der Nitratgehalt des vom Brunnen V Gilching-Rottenried erschlossenen Grundwassers 15 mg/l übersteigt oder ein signifikanter Trend erkennbar ist, der erwarten lässt, dass in naher Zukunft eine Überschreitung erfolgt.

¹ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

1. Ausgabe vom 7. Januar 2015

Seite 3

6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden. Verbot von Terbuthylazin	
6.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		verboten
6.11 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.12 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.13 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.14 Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	nicht zulässig, ausgenommen bei Kalamitäten und ausgenommen	
	Kahlschlag bis 5.000 m ²	Kahlschlag bis 1.000 m ²
6.15 Nasskonservierung von Rundholz		verboten

nung – EÜV) bzw. den entsprechenden Regelungen in der zu erwartenden Bundesverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränken und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.
- (3) Begünstigt im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die Gemeinde Gilching.

§ 9 Anlagen

Die Anlage 1 „Lageplan vom 01.12.2014 im Maßstab = 1 : 15.000“ sowie die Anlage 2 „Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6 des Verbotskatalogs“ werden zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a Buchst. a und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder Gebot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.7 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Starnberg kann von den Verböten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten des § 3 eine Befreiung erteilen, wenn
 1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Das Landratsamt Starnberg hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (3) Die Befreiung nach Absatz 1 ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (4) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

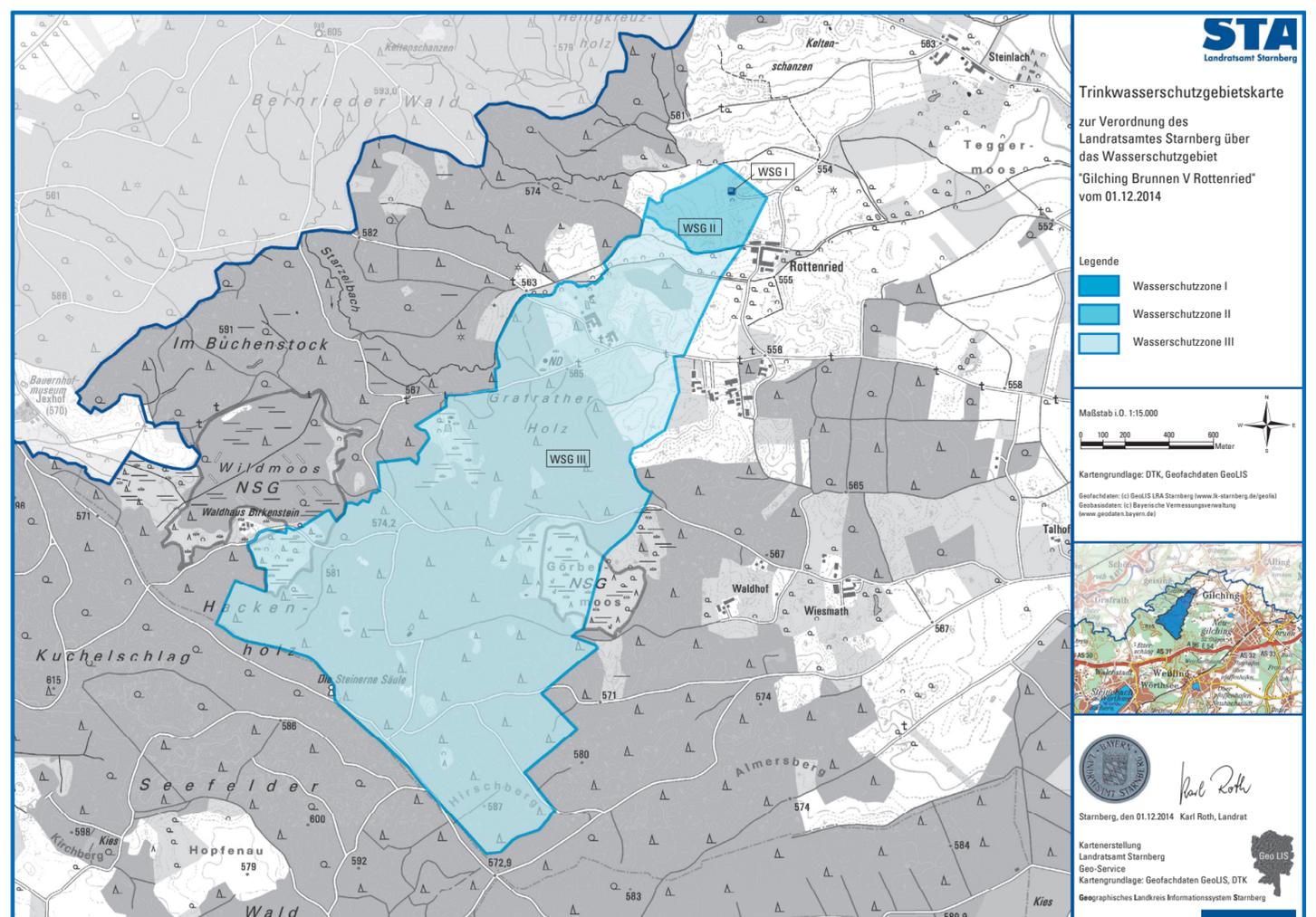
- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Starnberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg und der Gemeinde Gilching zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverord-



STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
 • in der Erziehung • in der Partnerschaft
 • bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
 • bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
 Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Gilching für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gilching aus Brunnen V vom 18.11.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 48 vom 27.11.1997) außer Kraft.

Starnberg, 01.12.2014

LANDRATSAMT STARNBERG

Karl Roth
Landrat

Anlage 1: Lageplan vom 01.12.2014 im Maßstab = 1 : 15.000

Anlage 2:

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6 des Verbotskatalogs

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungs- und in der engeren Schutzzone W II sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone W III sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
 - unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.
- Die Prüfpflicht richtet sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs).
- Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, etc., nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 4 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:
Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.
40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend Ziffern 4 a 1. und 4 a 2. zu ermitteln.

4. Befreiung

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotenzial durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 4 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWs vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWs flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWs hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist beim Landratsamt Starnberg, Fachbereich 41, und bei der Gemeinde Gilching als Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone W III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken, etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13)

- Weinbau
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Zierpflanzenanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichtthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen. Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

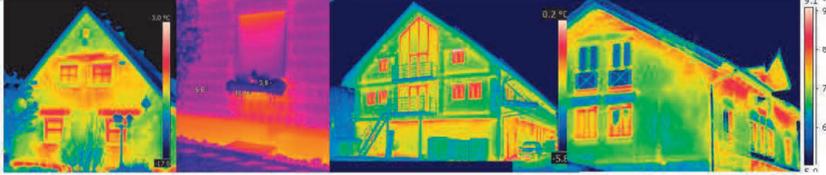
Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat



Energiewende
Landkreis Starnberg e.V.



Energiewende jetzt !



Thermographie-Spaziergang
Unterwegs mit Wärmebildkamera

im ganzen Landkreis

Krailling	12.01.2015	Pöcking	26.01.2015
Seefeld	15.01.2015	Herrsching	27.01.2015
Feldafing	19.01.2015	Berg	29.01.2015
Wörthsee	20.01.2015	Weßling	02.02.2015
Inning	22.01.2015	Starnberg	03.02.2015
Andechs	22.01.2015	Gilching	05.02.2015
Gauting	26.01.2015		

Treffpunkt: jeweils um 17.00 Uhr am Rathaus

Sie können Ihr Haus zur Begutachtung anmelden.

Anmeldung erforderlich unter

Tel 08151 148-352 oder an klimaschutz@lra-starnberg.de.

Eine Initiative des Landratsamtes Starnberg
gemeinsam mit Energiewende Landkreis Starnberg e.V.
Aktuelle Infos unter www.landkreis-starnberg.de/thermo

**Energiewende jetzt
Machen Sie mit!**

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 8118, 20. Änderung für das Gewerbegebiet nördlich der Bundesstraße B2 für das Grundstück Fl.Nr. 794/6, Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB i. V. m. § 13 BauGB; Erneute öffentliche Auslegung im eingeschränkten Änderungsverfahren**

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 01.12.2014 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 15.01.2015 bis 30.01.2015 bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung ist im eingeschränkten Änderungsverfahren zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, dies jedoch nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen:

- Klarstellung der in Ziffer A) 1.2 festgesetzten Art der Nutzung „Privates Parkhaus“

- Wegfall der Festsetzung Ziffer C) 1.1 bzgl. der Zulässigkeit von Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet
- Änderung der Festsetzung Ziffer C) 4.2 bzgl. der Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen bzw. Zu- und Abfahrtsflächen
- Änderung der gemäß Festsetzung Ziffer C) 2.1 maximal zulässigen Überschreitung der Grundfläche
- Ergänzung der Festsetzung Ziffer C) 2.2 bzgl. der Überschreitungsmöglichkeit der maximal zulässigen Wandhöhe

Für die 20. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118 wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Das Gutachten ist Anhang der Begründung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 22.12.2014

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

1. Ausgabe vom 7. Januar 2015

Seite 5

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)

Firma/Name, Vorname Jacobi, Wayne
letzte bekannte Adresse Weßlinger Straße 38, 82205 Gilching

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Der vorgenannten natürlichen Person sind folgende Dokumente zuzustellen:

Heizkostenabrechnung vom 02.10.2014, PK-Nummer 13235

Das vorbezeichnete Dokument wird nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

**Gemeinde Gilching
Ordnungsamt
Zimmer 5
Rathausstraße 2
82205 Gilching**

Vor der Abholung des Dokuments ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiter: Tobias Baumann
Telefonnummer: +49 (0)8105 / 38 66 - 34

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Ein Dokument gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

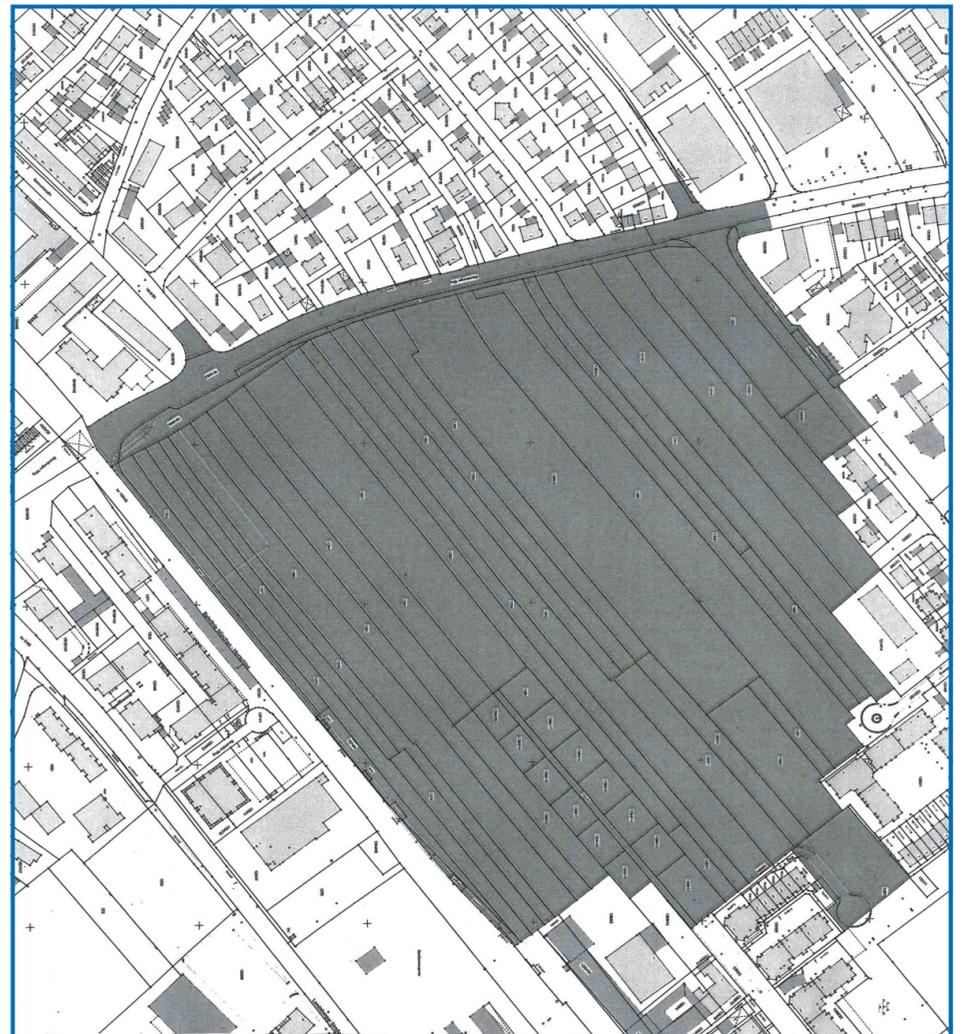
Gilching, 30.12.2014

◆ Bebauungsplan „Gilchinger Glatze“ sowie 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 25.10.2005 für den innerörtlichen Bereich mit den Fl.Nrn. 1254/88, 1254/89, 1254/90, 1254/91, 1274, 1274/3, 1274/4, 1274/5, 1274/6, 1274/7, 1275, 1276, 1277, 1278, 1280, 1280/3, 1281, 1283/3 Teilfl., 1284, 1285, 1285/15, 1285/16, 1285/17, 1285/18, 1285/19, 1285/20, 1286, 1286/12, 1286/13, 1286/14, 1286/15, 1286/16, 1286/17, 1286/20, 1287, 1288, 1289/3, 1290, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296/1, 1297 Teilfl., 1297/1, 1300, 1300/3, 1301, 1306, 1307, 1308, 1309, 1309/3, 1311, 1312/1, 1314, 1315/1, 1322, 1322/5, 1322/6 Teilfl., 1325/23 Teilfl., 1325/33 Teilfl., 1325/39, 1325/40, 1436/2 Teilfl., 1538/6 Teilfl., 1539 Teilfl., 1539/25 Teilfl., 1547/8, 1619/92, 1619/93 Teilfl. und 1619/96 jeweils Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschlüsse für beide Bauleitplanverfahren i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 09.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gilchinger Glatze“ sowie die Einleitung des 3. Teiländerungsverfahrens des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 25.10.2005 für den innerörtlichen Bereich mit den Fl.Nrn. 1254/88, 1254/89, 1254/90, 1254/91, 1274, 1274/3, 1274/4, 1274/5, 1274/6, 1274/7, 1275, 1276, 1277, 1278, 1280, 1280/3, 1281, 1283/3 Teilfl., 1284, 1285, 1285/15, 1285/16, 1285/17, 1285/18, 1285/19, 1285/20, 1286, 1286/12, 1286/13, 1286/14, 1286/15, 1286/16, 1286/17, 1286/20, 1287, 1288, 1289/3, 1290, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296/1, 1297 Teilfl., 1297/1, 1300, 1300/3, 1301, 1306, 1307, 1308, 1309, 1309/3, 1311, 1312/1, 1314, 1315/1, 1322, 1322/5, 1322/6 Teilfl., 1325/23 Teilfl., 1325/33 Teilfl., 1325/39, 1325/40, 1436/2 Teilfl., 1538/6 Teilfl., 1539 Teilfl., 1539/25 Teilfl., 1547/8, 1619/92, 1619/93 Teilfl. und 1619/96 jeweils Gemarkung Gilching beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Die Umgriffe des Bebauungsplanes sowie der 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind identisch und aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil vorliegender Bekanntmachung ist.

Gilching 22.12.2014



Anlage zur Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Gilchinger Glatze“ und zur 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes, Gemarkung Gilching (ohne Maßstab)

Gilching, 22.12.2014

Manfred Walter

Manfred Walter
1. Bürgermeister



Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister